

**Betreff:** Öffentliche Anhörung 27.5.2009 Drucksache 16/12783

**Von:** "Daniela Meissner" <Meissner@BADK.de>

**Datum:** Wed, 20 May 2009 15:16:53 +0200

**An:** <finanzausschuss@bundestag.de>

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Der Vorsitzende  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht“ – Drucksache 16/12783**

Geschäftszeichen: PA 7 – 16/12783

BADK 60-02 – Mß – Durchwahl: -53

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für Ihre Einladung, an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 27. Mai 2009 teilzunehmen.

die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) ist ein Zusammenschluss von elf deutschen Kommunalversicherern mit dem Ziel der Koordinierung und Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen. Bei den Mitgliedern der BADK erhalten rund 11.000 Gemeinden und Städte, etwa 300 Kreise und ca. 6.000 sonstige kommunale Einrichtungen Versicherungsschutz.

Am 25. März 2009 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht beschlossen, dessen Artikel 2 Änderungen zum § 7 a) des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthält. Erstmals ist eine Konkretisierung der fachlichen Anforderungen und Qualifikation an Mitglieder des Aufsichtsrates vorgesehen.

Der Aufsichtsrat vieler Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit besteht aus Vertretern ihrer Mitglieder. Bei den Kommunalversicherern sind dies regelmäßig (Ober)bürgermeister und Landräte, Geschäftsführer von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sowie Vorstände von Sparkassen.

Diesem Personenkreis kommt auch insoweit eine besondere und wichtige Rolle zu, als sie wesentlich zur Beratung des Vorstandes aus dem Umfeld der täglichen Praxis der Kommunalverwaltung beitragen und mit ihrer spezifischen Kenntnis Schäden vermeiden helfen. Insbesondere bei Großschäden im Haftpflichtbereich ist vielfach eine fehlerhafte

Verwaltungsorganisation maßgeblicher Auslöser für die Schadenverursachung (z.B. Haftung bei fehlerhafter Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung von Bauprojekten). Hier ist der kommunale Sachverstand maßgeblich für die sachgerechte Produktgestaltung und die Erarbeitung von Schadenvermeidungsstrategien. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegten möglichen Anhaltspunkte für eine fachliche Eignung reichen aus unserer Sicht nicht aus, den besonderen und erforderlichen Sachverstand der kommunalen Praktiker als ausreichende Qualifikation anzuerkennen.

Für Mitglieder des Aufsichtsgremiums ist von entscheidender Bedeutung, die Branche zu kennen, für die das Unternehmen Versicherungsschutz bietet. In dem Bereich der Kommunalversicherung kann eine wirksame Kontrolle nur ausgeübt werden, wenn ein vertieftes Verständnis für die öffentliche Verwaltung und die damit verbundenen Risiken vorhanden ist. Dieser Aspekt erscheint uns wichtiger als der rein finanzmarktgeprägte Ansatz, der in erster Linie auf die Kreditinstitute zugeschnitten sein dürfte.

Wir regen daher an, die Regelvermutung des neuen § 7 a Abs. 4 VAG dahingehend zu ergänzen, dass bei Spezialversicherungen auch solche Personen als besonders fach- und sachkundig angesehen werden, die mit den spezifischen Eigenarten, Risiken und Besonderheiten des konkret betriebenen Versicherungsgeschäfts besonders vertraut sind.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Meißner

Assessorin Jur.  
Maître en droit, LL.M. (Köln/Paris I)

Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer  
Aachener Str. 952 – 958  
50933 Köln  
Tel.: 0221 - 48907 – 53  
Fax: 0221 – 48907 – 77  
E-Mail: [meissner@badk.de](mailto:meissner@badk.de)  
Homepage: [www.badk.de](http://www.badk.de)

---

Mitglieder der BADK:

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe; GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln; Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte, Bochum; Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe, Dortmund; Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin; Kommunaler Schadenausgleich Hannover, Hannover; Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein, Kiel; Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte, Bochum; Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Berlin; Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, München; Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G, Stuttgart.

---

Geschäftsführer:  
Dr. Jürgen Meier

Sitz der Gesellschaft:  
50933 Köln

---

**Wichtiger Hinweis:** Diese E-Mail und/oder ihre Anlagen enthalten möglicherweise Informationen, die per Gesetz oder aufgrund der Bedingungen angewandter Verschwiegenheitsvereinbarungen vertraulich und ausschließlich für die oben genannte Person bestimmt sind. Wenn Sie weder der richtige Adressat der E-Mail noch der verantwortliche Angestellte oder Beauftragte des richtigen Adressaten für die Zustellung dieser E-Mail sind, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass jegliche Weiterleitung, Verbreitung sowie das Kopieren der Inhalte dieser E-Mail und deren Anhänge widerrechtlich ist. Wenn Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, vernichten Sie diese samt Anhängen bitte umgehend

und informieren den Absender, indem Sie auf diese E-Mail antworten. Vielen Dank!